

Vorbemerkungen

A Inhalt

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden die von der Polizei bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche registriert. Nicht enthalten sind Ordnungswidrigkeiten, politisch motivierte Kriminalität (Staatsschutzdelikte) und Verkehrsdelikte, jedoch Straftaten gemäß §§ 315, 315b StGB und § 22a StVG. Diese gelten im Sinne der PKS nicht als Verkehrsdelikte.

Die bekannt gewordenen Fälle werden nach dem Tatortprinzip erfasst, d. h. unabhängig von den bearbeitenden Dienststellen und vom Wohnort der Tatverdächtigen.

Die Erfassung erfolgt grundsätzlich erst zum Abschluss der polizeilichen Ermittlungen vor Abgabe der Akten an die Staatsanwaltschaft bzw. das Gericht. Straftaten, die außerhalb des Freistaates verübt wurden, bleiben unberücksichtigt. Um ein möglichst vollständiges Bild der Kriminalitätslage zu erhalten, registriert die PKS unabhängig von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit auch Taten, die von strafunmündigen Kindern bzw. schuldunfähigen kranken Personen begangen wurden.

Die vorliegende Jahresstatistik basiert auf Auswertungen bundeseinheitlicher bzw. landesspezifischer PKS-Tabellen. Die Tabellen 01, 07, 08, 20, 91 sowie A2 (5-Jahre-Vergleich) und A3 (Fälle nach Gemeinden) sind im Anhang abgedruckt. Alle anderen bundeseinheitlichen Tabellen können bei Bedarf beim Landeskriminalamt angefordert werden.

Zur Einordnung in das gesamtdeutsche Niveau erfolgt bei aus-

gewählten Kennziffern eine Gegenüberstellung der sächsischen Daten mit dem Durchschnitt des Bundes. Quelle der Vergleichswerte ist die Polizeiliche Kriminalstatistik der Bundesrepublik Deutschland, herausgegeben vom Bundeskriminalamt (BKA).

B Wertung

Nach den gültigen bundeseinheitlichen Richtlinien sieht die PKS ihren Zweck in der

- „Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises sowie der Veränderung von Kriminalitätsquotienten,
- Erlangung von Erkenntnissen für vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.“

Entgegen der Erwartung mancher Leser liefert das vorliegende Jahrbuch kein exaktes Abbild der tatsächlichen Kriminalitätslage des Jahres 2018. Dies liegt einerseits an dem je nach Deliktart und -schwere unterschiedlich großen Dunkelfeld, jenen Straftaten also, die der Polizei wegen ausbleibender Anzeigen nicht bekannt geworden sind. Zum anderen bewirkt die Erfassung nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen einen Zeitverzug. Die PKS für das Jahr 2018 enthält deshalb auch Fälle, deren Tatzeit vor dem Berichtsjahr liegt. Demgegenüber fehlen die Delikte des Jahres 2018, zu denen die polizeilichen Ermittlungen bis zum Jahresende noch nicht abgeschlossen waren. Zur Beurteilung des monatlichen Kriminalitätsanfalls

wird auf die gesonderte Tatzeitstatistik (Kapitel 5) verwiesen.

Die mit PKS-Zeitreihen ausgewiesenen Tendenzen entsprechen nicht zwangsläufig einer adäquaten Entwicklung der tatsächlichen Kriminalität. Sie können von anderen Einflüssen geprägt sein (Wandlungen im Anzeigeverhalten, Änderungen im Strafrecht, Änderungen im polizeilichen Kontrollsystem, modifizierte Erfassungsregeln).

Mit den zu Beginn einzelner Kapitel eingefügten stilisierten Säulendiagrammen soll ein werbungsfreier Überblick über die Datenerfassung der letzten zehn Jahre vermittelt werden.

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist nicht mit der Strafverfolgungsstatistik der Justiz (Verurteiltenstatistik) vergleichbar, da sich der Erfassungszeitpunkt um die Zeitspanne zwischen polizeilichem Abschluss und rechtskräftiger Entscheidung verschiebt, die Erfassungsgrundsätze unterschiedlich sind und der einzelne Fall im Justizbereich eine andere strafrechtliche Bewertung erfahren kann. Tatverdächtig im Sinn der PKS ist nicht gleichbedeutend mit Täter im strafrechtlichen Sinn.

Trotz der genannten Faktoren ist die PKS ein unentbehrliches Hilfsmittel, um Erkenntnisse über die Häufigkeit der erfassten Straftaten sowie über Formen und Entwicklungstendenzen der Kriminalität zu erlangen.

Aussagen zu den Polizeidirektionen beziehen sich wegen des Tatortprinzips der PKS-Erfassung stets auf deren Regionalbereiche, nicht auf die jeweiligen Dienststellen.

Das Auf- bzw. Abrunden von Zahlenangaben erfolgt im Allgemeinen ohne Rücksicht auf

die Endsumme. Deshalb können sich bei der Summierung von Einzelwerten geringfügige Abweichungen in der Summe ergeben.

Bei der Aufgliederung von Straftaten- bzw. Personengruppen verweist das Wort **davon** auf eine vollständige Zerlegung. Das Wort **darunter** deutet auf eine teilweise Unterteilung hin. Wurde nach verschiedenen, nicht summierbaren Merkmalen unterschieden, ist dies durch die Formulierung **und zwar** ausgedrückt.

C Statistische Besonderheiten, Erfassungsänderungen und Begriffserläuterungen

(alphabetische Reihenfolge)

Im **Vergleichsjahr 2017** wurde nach mehrjährigen polizeilichen Ermittlungen durch das Landeskriminalamt ein umfangreiches Ermittlungsverfahren wegen Anlagebetruges gemäß § 263 StGB im Bereich der Wirtschaftskriminalität in der Kreisfreien Stadt Dresden abgeschlossen. Auf Grund dessen kommt es teils zu erheblichen statistischen Verschiebungen, beispielsweise hatte dieses Ermittlungsverfahren Auswirkungen auf die Fallzahlen und die Schadenangaben bei Betrug, der Wirtschaftskriminalität sowie der Gesamtkriminalität.

Um eine Vergleichbarkeit der Kriminalitätsbelastung **des Jahres 2017** im Freistaat Sachsen zu gewährleisten, wurden die statistischen Daten zu diesem Ermittlungsverfahren in gekennzeichneten Darstellungen herausgerechnet, z. B. in der Schadendarstellung. Der Gesamtschaden für das Jahr 2017 betrug 1 714 210 352 €. Ohne den hohen Schaden dieses Verfah-

rens ergab sich eine Gesamtsumme von 353,3 Mio. €.

Alkoholeinfluss bei Tatausführung

Alkoholeinfluss liegt vor, wenn dadurch die Urteilskraft des Tatverdächtigen während der Tatausführung beeinträchtigt war. Maßgeblich ist ein offensichtlicher oder nach den Ermittlungen wahrscheinlicher Alkoholeinfluss.

Altersgruppen

<u>Kinder</u>	-	Alter unter 14 Jahre
<u>Jugendliche</u>	-	14 bis unter 18 Jahre
<u>Heranwachsende</u>	-	18 bis unter 21 Jahre
<u>Erwachsene</u>	-	Alter ab 21 Jahre

Aufgeklärter Fall

ist eine Straftat, die nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis ein mindestens namentlich bekannter oder auf frischer Tat ergriffener Tatverdächtiger begangen hat.

Aufklärungsquote (AQ)

bezeichnet das prozentuale Verhältnis der Anzahl aufgeklärter zur Anzahl bekannt gewordener Fälle im Berichtszeitraum. Eine Aufklärungsquote von über 100 Prozent kann zustande kommen, wenn im Berichtszeitraum Fälle aufgeklärt werden, die in den Vorjahren bekannt geworden sind.

$$AQ = \frac{\text{Anzahl der aufgeklärten Fälle}}{\text{Anzahl der bekannt gewordenen Fälle}} \cdot 100 [\%]$$

Bekannt gewordener Fall

ist jede im Straftatenkatalog aufgeführte rechtswidrige (Straf-)Tat einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche, denen eine polizeilich bearbeitete Anzeige zugrunde liegt.

Debitkarten

sind alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine sofortige Belastung des Kontos (Abbuchung vom Konto nach Karteneinsatz) be-

wirkt. Sie können mit PIN oder im Lastschriftverfahren eingesetzt werden.

Echte Tatverdächtigenzählung

liegt vor, wenn jeder Tatverdächtige zu jeder von ihm begangenen Deliktart - unabhängig von der Anzahl - nur einmal gezählt wird. Ein Tatverdächtiger, der in mehreren Untergruppen vertreten ist, wird in der nächsthöheren Straftatengruppe gleichfalls nur einmal berücksichtigt. Die Zeile „Straftaten insgesamt“ enthält somit die Gesamtzahl der ermittelten Personen.

Geld- und Kassenboten

Als Geld- und Werttransport durch Geld- und Kassenboten sind alle Beförderungen anzusehen, bei denen ausschließlich/überwiegend im Rahmen des beruflichen/geschäftlichen Interesses Geld- oder Wertgegenstände transportiert werden. Dies gilt sowohl für Beschäftigte als auch für Geschäftsinhaber/-führer, entsprechende gewerbliche Geld-/Werttransporte oder auch Geldbriefträger.

Häufigkeitszahl (HZ) ist die Zahl der jeweils innerhalb eines Jahres bekannt gewordenen Fälle bezogen auf 100 000 Einwohner der jeweiligen Region. Stichtag für 2018 ist der 31.12.2017. Die Häufigkeitszahl drückt die durch Kriminalität verursachte Gefährdung aus. Ihre Aussagekraft wird dadurch beeinträchtigt, dass alle Personen, die nicht mit Hauptwohnsitz in Sachsen gemeldet sind, aber sich hier aufhalten (Touristen, Durchreisende etc.), in der Einwohnerzahl nicht enthalten sind. Rechtswidrige (Straf-)Taten dieser Personen werden jedoch in der PKS gezählt.

$$HZ = \frac{\text{Anzahl der Fälle}}{\text{Anzahl der Einwohner}} \cdot 100\,000$$

Für die Berechnung der Häufigkeitszahlen beziehen sich die Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011.

Kiosk

ist ein räumlich fest umschlossenes Thekengeschäft, das dazu bestimmt ist, von Kunden nicht betreten zu werden.

Konsument harter Drogen

Als Konsument harter Drogen gilt ein Konsument der in den Anlagen I bis III des BtM-Gesetzes aufgeführten Stoffe und Zubereitungen einschließlich der den betäubungsmittelrechtlichen Vorschriften unterliegenden Fertigarzneimitteln, mit Ausnahme des ausschließlichen Konsumenten von Cannabisprodukten (Haschisch, Marihuana, Haschischöl), Psilocybin (-Pilzen) und von „ausgenommenen Zubereitungen“. Dabei ist es gleichgültig, auf welche Weise diese Stoffe und Zubereitungen dem Körper zugeführt werden. Soweit als Konsumenten harter Drogen bekannte Personen in Ermangelung von Betäubungsmitteln sogenannte Ausweichmittel konsumieren („ausgenommene Zubereitungen“ oder sonstige Medikamente oder Substanzen, die nicht unter das BtM-Gesetz fallen), ist dies ebenfalls als Konsum harter Drogen anzusehen.

Kreditkarten

sind alle Zahlungskarten, deren Einsatz eine zeitlich verzögerte Belastung des Kontos bzw. Abbuchung vom Konto bewirkt.

Ladendiebstahl

Als Ladendiebstahl werden alle Diebstahlsfälle von ausgelegten Waren durch Kunden während der Geschäftszeit erfasst.

Nachträgliche Aufklärung

Werden Straftaten, die bereits als bekannt gewordene Fälle gemeldet sind, nachträglich auf-

geklärt, sind sie nur noch als aufgeklärte Fälle zu erfassen.

Nichtdeutsche Tatverdächtige

sind Personen ausländischer Staatsangehörigkeit oder Staatenlose.

Opfer

sind natürliche Personen, gegen die sich die mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete.

Bei der Erfassung Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung formal ist die Stellung des Opfers, d. h. der (familienrechtliche) Status des Opfers gegenüber dem Tatverdächtigen, maßgeblich. Vorrang hat stets die engste Beziehung, z. B. „Ehe/Partnerschaft/Familie einschl. Angehörige“ vor „informelle soziale Beziehung“ und diese vor „formelle soziale Beziehungen in Institutionen, Organisationen und Gruppen“. Dies gilt auch dann, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen. Wird die Art der Beziehung von Opfer und Täter unterschiedlich bewertet, ist die Sichtweise des Opfers für die Erfassung maßgeblich. Bei Überschneidung der „informellen“ und der „formellen“ Beziehung ist der Tatbezug/-zusammenhang und die Rolle der Akteure entscheidend.

Schaden

ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei den Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. Schaden wird nur bei vollendeten Straftaten erfasst. Falls kein Schaden bestimmbar ist, gilt ein symbolischer Schaden von 1 Euro.

Schusswaffe

Als Schusswaffe im Sinne von „geschossen“ und „mitgeführt“ gelten nur Schusswaffen gemäß

§ 1 WaffG. Nicht zu erfassen ist das Mitführen von Schusswaffen bei solchen Personen, die dazu bei rechtmäßiger Dienstausbübung ermächtigt sind und gegen die Anzeige als Folge der Dienstausbübung erstattet wurde. Mit einer Schusswaffe „gedroht“ ist dann zu erfassen, wenn sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlt. Ein Mitführen von Schusswaffen ist zu registrieren, wenn der Tatverdächtige die Schusswaffe bei der Tatausführung bei sich hatte. Der Vorsatz, die Schusswaffe zu verwenden, ist nicht erforderlich.

Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Staatsschutzdelikte werden in der PKS nicht erfasst. Es handelt sich dabei um die Tatbestände gem. §§ 80-83, 84-86a, 87-91, 94-100a, 102-104a, 105-108e, 109-109h, 129a, 234a oder 241a StGB. Delikte der allgemeinen Kriminalität, die dem Definitionssystem politisch motivierte Kriminalität zuzuordnen sind, sind jedoch auch in der allgemeinen PKS zu erfassen.

Straftatenschlüssel

Die Erfassung der bekannt gewordenen Fälle erfolgt anhand einer Schlüssel-systematik. Die Straftatengruppen sind:

- 000000 Straftaten gegen das Leben
- 100000 Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung
- 200000 Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit
- 3***00 Diebstahl ohne erschwerende Umstände
- 4***00 Diebstahl unter erschwerenden Umständen
- 500000 Vermögens- und Fälschungsdelikte
- 600000 Sonstige Straftatbestände des StGB
- 700000 Straftaten gegen strafrechtliche Nebengesetze

Die Summe der Fälle der Straftatenobergruppen ergibt die Gesamtzahl der erfassten Fälle. Neben den Obergruppen finden folgende Summenschlüssel Verwendung:

----- Straftaten insgesamt
 ****00 Diebstahl insgesamt
 89 . .00 besondere Deliktkategorien

Die von ausländerrechtlichen Verstößen bereinigte Gesamtkriminalität wird unter dem Schlüssel 890000 ausgewiesen. Der vollständige PKS-Straftatenschlüssel ist als Anhang beigefügt.

Bei den Straftatengruppen Vergewaltigung, sexuelle Nötigung und sexueller Übergriff im besonders schweren Fall einschl. mit Todesfolge §§ 177, 178 StGB (Schlüsselzahl 111000 ff.), Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung § 177 Abs. 1, 2, 4, 5 und 9 StGB (Schlüsselzahl 112100 ff.) sowie Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 182 StGB (Schlüsselzahl 133000 ff.) wurde nach den Richtlinien für die Führung der PKS vom 01.01.2018 aufgrund der Neufassung/Überarbeitung der gesetzlichen Bestimmungen eine neue inhaltliche Struktur bzw. eine Neuverschlüsselung festgelegt. Dies trifft ebenfalls auf Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger § 180 StGB (Schlüsselzahl 141100 ff.), Entziehung Minderjähriger § 235 StGB (Schlüsselzahl 231200 ff.), Wohnungseinbruchdiebstahl/ Tageswohnungseinbruchdiebstahl §§ 244 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 244a StGB (Schlüsselzahl 435*00/436*00), Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen §§ 113, 114, 115 StGB (Schlüsselzahl 621120), Unterlassene Hilfeleistung, Behinderung hilfeleistender Personen § 323c StGB (Schlüsselzahl 670032) sowie Straftaten nach dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVer-

brG) (Schlüsselzahl 744000 ff.) zu.

Die Schlüsselzahl 222000 hat die genaue Bezeichnung „gefährliche und schwere Körperverletzung, Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Da es im Berichtsjahr 2018 aber keine Fälle unter der Schlüsselzahl 222040 „Verstümmelung weiblicher Genitalien“ in Sachsen gab, wurde bei dem Straftatenschlüssel 222000 auf die genaue Bezeichnung in den einzelnen Abschnitten verzichtet.

Tageswohnungseinbruch

Von einem Tageswohnungseinbruch ist auszugehen, wenn die Tatzeit zwischen 06.00 Uhr und 21.00 Uhr liegt.

Taschendiebstahl

beinhaltet den unmittelbaren, heimlichen Diebstahl von Gegenständen, die der Geschädigte in seiner am Körper getragenen Kleidung oder in unmittelbarem körperlichen Gewahrsam mit sich führt, aber nicht den Diebstahl von/aus abgestellten Taschen oder aus abgelegter Kleidung.

Tatmittel Internet

Bei der Sonderkennung „Tatmittel Internet“ handelt es sich nicht um eine Qualifizierung im Hinblick auf besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten des Täters oder die Tatbegehungsweise. Vielmehr kommt es darauf an, ob das Internet als Tatmittel eingesetzt wurde.

Erfasst werden grundsätzlich alle Delikte, zu deren Tatbestandsverwirklichung das Medium Internet als Tatmittel verwendet wird.

Tatort

ist die politische Gemeinde, innerhalb deren Gemarkung sich der Fall ereignete (Ort der Handlung).

Tatverdächtigenbelastungszahl (TVBZ)

ist die Zahl der ermittelten Tatverdächtigen im Alter ab 8 Jahren, bezogen auf 100 000 Einwohner im Alter ab 8 Jahren der jeweiligen Region. Stichtag für 2018 ist der 31.12.2017. Neben den unter dem Stichwort Häufigkeitszahl erwähnten Beeinträchtigungen des Aussagewertes ist hier zusätzlich zu beachten, dass lediglich die der Polizei bekannt gewordenen Tatverdächtigen Berücksichtigung finden können (Dunkelfeldproblem).

$$\text{TVBZ} = \frac{\text{Anzahl der TV im Alter ab 8 Jahren} \cdot 100\,000}{\text{Anzahl der Einwohner im Alter ab 8 Jahren}}$$

Für die Berechnung der TVBZ beziehen sich die Einwohnerzahlen auf Basis des Zensus vom 9. Mai 2011.

Tatverdächtiger (TV)

ist jeder, der nach dem polizeilichen Ermittlungsergebnis aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, eine rechtswidrige (Straf-)Tat begangen zu haben. Dazu zählen auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen. Die Erfassung erfolgt unabhängig vom Alter des Tatverdächtigen, so dass auch Kinder ausgewiesen werden.

Tatzeit

ist der Zeitpunkt, zu dem die Straftat begangen wurde. Bei Straftaten, die sich über Zeiträume erstrecken oder innerhalb von Zeiträumen begangen wurden, gilt das Ende des Zeitraums als Tatzeit. Wenn nicht mindestens das Jahr bestimmbar ist, gilt die Tatzeit als unbekannt.

Verkehrsdelikte

sind

- alle Verstöße gegen Bestimmungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit

im Straßen-, Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr erlassen worden sind,

- alle durch Verkehrsunfälle bedingten Fahrlässigkeitsdelikte,
- die Verkehrsunfallflucht,
- alle Verstöße gegen das Pflichtversicherungsgesetz und das Kfz-Steuergesetz.

Nicht zu den Verkehrsdelikten zählen (und daher in der PKS zu erfassen sind)

- der gefährliche Eingriff in den Bahn-, Luft- und Schiffsverkehr gemäß § 315 StGB,
- der gefährliche Eingriff in den Straßenverkehr gemäß § 315b StGB,
- das missbräuchliche Herstellen, Vertreiben oder Ausgeben von Kennzeichen gemäß § 22a StVG.

Zuwanderer

Als Zuwanderer im Sinne der kriminalstatistischen Betrachtung werden alle nichtdeutschen Personen mit dem Aufenthaltsstatus/-grund „Asylbewerber“, „Schutz- und Asylberechtigte“, „geduldete Ausländer“, „Kontingentflüchtlinge“ sowie „unerlaubt aufhältige Personen“ erfasst.

D Regeln der Fallfassung (Auszug)

a) Grundsatz

Jede im Rahmen eines Ermittlungsvorganges bekannt gewordene rechtswidrige Handlung (Straftat) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Betroffenen als 1 Fall zu erfassen. Jede aufgeklärte rechtswidrige Handlung ist als 1 aufgeklärter Fall zu erfassen, unabhängig von der Zahl der Tatverdächtigen. Grundsätzlich gilt jedes erneute aktive Ansetzen zu einer weiteren Tatbestandsverwirklichung als eine neue Handlung (als Handeln gilt auch das Unterlassen, wenn eine rechtliche Handlungspflicht besteht).

b) Eine Handlung verwirklicht mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach

Es ist *ein* Fall zu erfassen, und zwar unabhängig von der Zahl der Betroffenen.

Werden durch *eine* Handlung mehrere Straftatbestände verwirklicht, so ist diese unter der Straftatenschlüsselzahl zu erfassen, die dem Strafgesetz mit der nach Art und Maß schwersten Strafandrohung zugeordnet ist. Bei gleicher Strafandrohung ist die Handlung unter der Straftatenschlüsselzahl zu erfassen, die auf das speziellere Strafgesetz Bezug nimmt. Die Bewertung, welches Strafgesetz speziell gegenüber anderen ist, erfolgt unter Berücksichtigung

- der Formen der Gesetzeseinheit, der Vorrangregelungen gemäß dieser Richtlinien und (soweit bekannt) der "Zielrichtung" des Tatverdächtigen.

Dabei sind nur Straftatbestände einzubeziehen, die nach diesen Richtlinien in der PKS erfasst werden.

Beispiele:

Der Tatverdächtige verletzt die/den Betroffene(n) mit einem Messer:

1 Fall gefährliche Körperverletzung. Die Sachbeschädigung (der Bekleidung) wird nicht erfasst.

Der Tatverdächtige verursacht durch das Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion vorsätzlich den Tod von 5 Betroffenen: 1 Fall Mord mit 5 Betroffenen. Das Herbeiführen der Explosion wird nicht erfasst.

c) Mehrere Handlungen verwirklichen mehrere Straftatbestände oder denselben Straftatbestand mehrfach

- Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen

Es ist für jede Handlung ein Fall zu erfassen.

Beispiel:

Der Tatverdächtige begeht einen Ladendiebstahl, eine Sachbeschädigung und eine Beförderungerschleichung:

Erfasst werden 3 Fälle:

1 Fall Ladendiebstahl

1 Fall Sachbeschädigung

1 Fall Beförderungerschleichung

- Handlungen richten sich gegen verschiedene Betroffene und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (Serientaten zum Nachteil verschiedener Betroffener)

Pro Betroffene(n) ist ein Fall zu erfassen.

Beispiele:

Der Tatverdächtige entwendet aus 10 Kfz Gegenstände. Betroffen sind 10 verschiedene Halter.

Es sind 10 Fälle Diebstahl/schwerer Diebstahl aus Kfz zu erfassen. Es wird pro Tathandlung (Diebstahl aus Kfz) ein Fall erfasst (werden Gegenstände mehrerer unmittelbar Betroffener aus einem Kfz entwendet, wird dennoch nur ein Fall erfasst). (Gehören mehrere Fahrzeuge demselben unmittelbar Betroffenen (Halter) so ist für diese Fahrzeuge insgesamt 1 Fall zu erfassen.)

Der Tatverdächtige bricht in einem Mehrfamilienhaus 5 Keller auf, die verschiedenen Wohneinheiten zugeordnet sind:

Es sind 5 Fälle Diebstahl unter erschwerten Umständen in/aus Kellerräumen zu erfassen.

D Regeln der Fallerfassung (Auszug)

- Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen und sind unterschiedlichen Straftatenschlüsselzahlen zuzuordnen

Grundsätzlich ist für jede Handlung ein Fall zu erfassen.

Beispiel:

Der Tatverdächtige beleidigt zunächst die/den Betroffene(n). Bei einem weiteren Zusammentreffen schlägt er die/den Betroffene(n) (keine unmittelbar eskalierende Streitigkeit):

Erfasst werden 2 Fälle:

1 Fall Beleidigung

1 Fall Körperverletzung

- Handlungen richten sich gegen dieselbe(n) Betroffene(n)/denselben Betroffenen oder gegen die Rechtsordnung/Allgemeinheit und sind derselben Straftatenschlüsselzahl zuzuordnen (u. a. Serientaten zum Nachteil derselben/desselben Betroffenen)
Es ist *ein* Fall zu erfassen.

Diese "**gleichartigen Folgehandlungen**"

- bei denen jeweils dieselbe Straftatenschlüsselzahl betroffen ist - desselben Tatverdächtigen/derselben Tatverdächtigen-Gruppe zum Nachteil derselben/desselben Betroffenen (unmittelbar Betroffenen) oder der Rechtsordnung/Allgemeinheit werden unabhängig von der ein- oder mehrmaligen Entschlussfassung des Tatverdächtigen nur als ein Fall erfasst. Das gilt auch für unaufgeklärte Fälle, soweit die Taten aufgrund konkreter Anhaltspunkte einem (oder mehreren gemeinschaftlich handelnden) noch nicht ermittelten Tatverdächtigen zugeordnet werden können. Erfolgen

die Handlungen an unterschiedlichen Tatorten (Tatortgemeinden), gilt der Ort der letzten Tat als Tatort.

Beispiele:

Der Tatverdächtige begeht über einen Zeitraum von mehreren Monaten mehrere Ladendiebstähle zum Nachteil derselben Kaufhausfiliale:

Es ist ein Fall Ladendiebstahl zu erfassen (weil es sich um denselben Betroffenen handelt).

Der Tatverdächtige verschmutzt über einen längeren Zeitraum ein Gewässer:

Es ist ein Fall Gewässerverunreinigung zu erfassen (weil die Rechtsordnung/Allgemeinheit geschädigt ist).

Der Tatverdächtige (Reifenstecher) beschädigt Reifen an 10 Kfz: Beschädigt sind 5 Kfz verschiedener (privater) Halter und 5 Kfz einer Autovermietung:

Erfasst werden 6 Fälle Sachbeschädigung an Kfz da 5 verschiedene private und 1 gewerblicher Halter unmittelbar betroffen sind.

d) Rauschgiftdelikte

Bei der Erfassung von Rauschgiftdelikten sind nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

Vorrang der jeweils qualifizierten Handlung

Sind innerhalb eines Ermittlungsvorganges wegen Rauschgiftdelikten bei Schlüsselgruppen „unerlaubte Einfuhr (733*00)“, „unerlaubter Handel mit und Schmuggel von (732*00)“ sowie „allgemeine Verstöße (731*00)“ gleiche Drogenarten betroffen, so werden untergeordnete Delikte in höherwertige einbezogen und daher nicht erfasst (die Auflistung der Schlüsselgruppen entspricht der Rangfolge).

Beispiel:

betroffen 733200, 732200, 731200 (Drogenart = Kokain einschl. Crack) = erfasst wird 1 Fall "733200"

Vorrang der Drogenarten

Sind bei einem Rauschgiftdelikt mehrere Drogenarten betroffen, so gilt folgende Reihenfolge:

- 1 Heroin
- 2 Kokain (einschl. Crack)
- 3 Methamphetamin in kristalliner Form (Crystal)
- 4 Methamphetamin in Pulver- oder flüssiger Form
- 5 Methamphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform
- 6 Amphetamin in Pulver- oder flüssiger Form
- 7 Amphetamin in Tabletten- bzw. Kapselform (einschl. Ecstasy)
- 8 LSD
- 9 neue psychoaktive Stoffe (NPS), so genannte „Legal Highs“
- 10 Cannabis und Zubereitungen
- 11 Sonstige

Nur in Ausnahmefällen - krasses Missverhältnis (z. B. 8 g Kokain zu 2,3 kg Haschisch) - kann eine andere (weniger gefährliche) Drogenart erfasst werden.

Unterschiedliche Handlungen und unterschiedliche Drogenarten

Bei unterschiedlichen Handlungen und unterschiedlichen Drogenarten in einem Ermittlungsvorgang hat grundsätzlich die Handlung Vorrang vor der Drogenart.

Sonstige Verstöße gegen das BtMG

Die Bereitstellung von Geldmitteln oder anderen Vermögensgegenständen nach § 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG und die Werbung für BtM nach § 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG sind als separate Fälle zu erfassen.

Das Bereitstellen von Geldmitteln pp. ist unabhängig von der

Art des Rauschgifts. Diese Handlung ist so nur auszuweisen, wenn der Täter - ohne selbst aktiv in Erscheinung zu treten - dem unmittelbar Handelnden den wirtschaftlichen Umsatz von Betäubungsmitteln ermöglicht.

Treffen Qualifizierungsmerkmale anderer Schlüssel nach 734*00 zu, entfällt bei gleicher Drogenart die Erfassung nach 731*00, 732*00 bzw. 733*00.

Unter dem Schlüssel 735000 werden Straftaten gemäß § 4 NpSG abgebildet.